

## Öffentliche Bekanntmachung

Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 in Essenbach, Landkreis Landshut (1. SAG)  
des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)  
vom 17.01.2017, Nr. 87c-8811.05-2012/92-206

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl I S. 180), zuletzt geändert am 09.12.2006 (BGBl I S. 2819, 2823) wird bekanntgemacht:

A. Das StMUV hat der PreussenElektra GmbH eine erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erteilt der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover als Antragstellerin und zugleich Inhaberin einer Kernanlage nach Maßgabe der in Ziffer II.1 genannten Unterlagen und unter den in den Ziffern III. und V. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen folgende

Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 in Essenbach, Landkreis Landshut.

Gegenstand der Genehmigung

- 1 Feststellung,  
dass die Antragstellerin berechtigt ist die Anlage, so wie sie zum Beginn der Nutzung dieser Genehmigung bestandskräftig genehmigt und dokumentiert ist und betrieben wird, zwecks Stilllegung und Abbau innezuhaben und zu betreiben (Restbetrieb), und dass die bestehenden Regelungen für den Betrieb der Anlage während des Restbetriebs unbeschadet der Ziffern I.2, III. und V. unberührt und wirksam bleiben.
- 2 Gestattung
  - 2.1 der Nutzungsänderungen von Raumbereichen für den Betrieb von Anlagen zur Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen (einschließlich ausgebauter und abgebauter radioaktiver Anlagenteile) innerhalb des Kontrollbereichs und für Transportwege und Pufferlagerflächen;
  - 2.2 der endgültigen Außerbetriebnahme, Stillsetzung und der Demontage nicht mehr benötigter Systeme, Komponenten und Strukturen mit den hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen;
  - 2.3 der Einrichtung und des Einbringens von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie des späteren Abbaus dieser Systeme und Komponenten;
  - 2.4 der Ableitung radioaktiver Stoffe im betriebsnotwendigen Umfang mit Luft bis zu  $1,0 \cdot 10^{15}$  Bq pro Kalenderjahr für radioaktive Gase und bis zu  $3,0 \cdot 10^{10}$  Bq pro Kalenderjahr für radioaktive Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage) ohne Jod 131 statt der bislang genehmigten Ableitungen. Pro Kalendertag dürfen maximal 1 % und in 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen maximal 50 % dieser Jahresgrenzwerte abgegeben werden und
  - 2.5 der Ableitung radioaktiver Stoffe im betriebsnotwendigen Umfang mit Wasser. Der Grenzwert für die Tritiumaktivitätsabgabe beträgt  $1,85 \cdot 10^{13}$  Bq pro Kalenderjahr und der Grenzwert für die Gesamtaktivitätsabgabe (ohne Tritium) beträgt  $1,10 \cdot 10^{11}$  Bq pro Kalenderjahr. Pro Kalendertag dürfen maximal 1 % und in 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen maximal 50 % dieser Jahresgrenzwerte abgegeben werden.“

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden, die ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG haben. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 1 bis 5 entsprechen bereits bisher geltenden Auflagen, soweit sie für den Restbetrieb der Anlage weiterhin notwendig sind. In Ziffer III.6 wird das Vorgehen bei Stillsetzungen und De-

montagen und in Ziffer III.7 die Nutzung der Genehmigung geregelt. In Ziffer IV. werden Hinweise und Vorbehalte getroffen. In Ziffer V. wird die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge (§ 13 AtG i.V.m. der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung) geregelt. In Ziffer VI. zur Kostenentscheidung wurde bestimmt, dass die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

B. Der Bescheid mit Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der Adresse [http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung\\_abbau/in\\_stilllegung\\_abbau.htm](http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm) veröffentlicht und liegt vom 28.01.2017 bis 10.02.2017 (Auslegungsfrist) zur Einsicht aus

- im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavallerplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr;
- im Rathaus Markt Essenbach, Bauamt Verwaltung, 1.Stock Zimmer 16, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 13:00 bis 15:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 17:30 Uhr und
- im Rathaus Niederaichbach, Zimmer 13, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 18:00 Uhr

und kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (s.o. A. Rechtsbehelfsbelehrung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StMUV unter o.g. Postanschrift schriftlich angefordert werden (§ 17 Abs. 3 AtVfV).

Die Entscheidung über Antrag und Einwendungen wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV). Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 AtVfV).

München, den 17.01.2017

Kohler

Ministerialdirigent